

Die Gemeinde Höchstheim erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen
Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen**

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
- | | |
|---|---------------|
| Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m ³ /h | 120,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m ³ /h | 130,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m ³ /h | 140,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m ³ /h | 150,00 €/Jahr |

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,88 € pro m³ Abwasser.

§ 3

§ 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen vom 18.05.2001 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine

solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Höchstheim die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 4. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen vom 18.05.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 3. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen vom 16.12.2013 gelten weiterhin unverändert fort.

Höchstheim, den 15.12.2016


Gerold Weiß
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 28.12.2016 Nr. 23 Seite 458